

zur Ausfuhr von Zahlungsmitteln ausländischer Währung nur berechtigt, wenn ihnen dies durch eine Bescheinigung der Deutschen Notenbank gestattet ist (Anlage 4).

(2) Diese Bestimmung findet auf juristische Personen oder andere Organisationen entsprechende Anwendung.

III.

Zuständigkeit» Festsetzung der Kurse

§ 10

Der Umtausch von Zahlungsmitteln ausländischer Währung in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank findet zu den von der Deutschen Notenbank festgesetzten Kursen statt.

§ H

Die in dieser Anordnung vorgesehenen Geschäfte mit Zahlungsmitteln ausländischer Währung werden ausschließlich von der Deutschen Notenbank oder von Bankinstituten getätigt, welchen die Deutsche Notenbank die Ausübung solcher Geschäfte gestattet hat.

IV.

Straf- und Schlußbestimmungen

§ n

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Strafbestimmungen, insbesondere anderen Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung, eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 13

(1) Das Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1734) und die hierzu er-